

ULD - Postfach 71 16 - 24171 Kiel

Europaausschuss des
Landtags Schleswig-Holstein
Vorsitzender Bernd Voß, MdL
Düsternbrooker Weg 70 - Landeshaus
24105 Kiel

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Weichert
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD -

Kiel, 20. März 2012

Subsidiarität bei datenschutzrechtlich relevanten Regelungsvorschlägen der Europäischen Kommission

Antrag der Fraktionen von CDU und FDP, LT-Drs. 17/2350; Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, LT-Drs. 17/2391; Sitzung des Europaausschusses am 21.03.2012

Sehr geehrter Herr Voß,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst möchte ich mich herzlich dafür bedanken, dass wir kurzfristig von Herrn Wagner vom Ausschussesekretariat darauf hingewiesen wurden, dass die Behandlung der im Umdruck 17/3858 genannten Frühwarndokumente in der Sitzung des Europaausschusses am 21.03.2012 geplant ist. Betroffen sind hiervon auch die Dokumente

KOM 12-0011 – Datenschutz-Grundverordnung und
KOM 12-0010 – Datenschutz-Richtlinie im Bereich Strafverfolgung und Strafvollstreckung.

Hierzu liegt der in der Bezugszeile genannte Antrag der Fraktionen von CDU und FDP (LT-Drs. 17/2350) und der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drs. 17/2391) vor.

Wegen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder am 21.03.2012 in Potsdam ist es weder mir noch meiner Stellvertreterin möglich, persönlich bei der Sitzung des Europaausschusses am 21.03.2012 anwesend zu sein. Ich möchte Sie aber bitten, folgende Erwägungen mit zu berücksichtigen:

Gegen die Formulierung des Beschlussvorschlages des Antrags LT-Drs. 17/2350 bestehen aus Sicht des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) keine Einwände. Durch Vorbringen von Subsidiaritätsbedenken können möglicherweise aus Datenschutzsicht sinnvolle Änderungen der geplanten europäischen Datenschutzregelungen

bewirkt werden, bei denen dem Anliegen, keine Absenkung des nationalen Datenschutzniveaus zu bewirken, entsprochen wird.

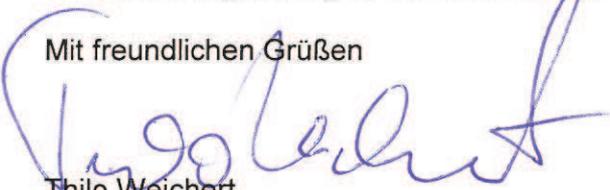
Nicht richtig erscheint aus unserer Sicht jedoch die Begründung des Antrags, wonach die vorliegenden Regelungsvorschläge „das Subsidiaritätsprinzip (verletzen) und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit (widersprechen)“ und daher die Regelungsvorschläge „als Ganzes“ abzulehnen seien. Nicht zutreffend ist unseres Erachtens auch die Aussage, es bestünde kein Bedarf für eine europäische Datenschutzrechtsverordnung und eine ergänzende Datenschutzrichtlinie für die Bereiche Justiz und Polizei“.

Wegen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit insbesondere auch im Bereich Justiz und Polizei und der Auswirkungen des nationalen Datenschutzrechtes auf die zwischenstaatliche Zusammenarbeit und den Datenaustausch können und sollten sich europäische Regelungen nicht auf reine Kooperationsregelungen beschränken. Für einen freien Datenverkehr ist es erforderlich, dass ein adäquates Datenschutzniveau generell bei Datensender und -empfänger gewährleistet wird.

Wie das ULD in seiner Presseerklärung vom 14.03.2012 zum Ausdruck gebracht hat, sind die geplanten Regelungskonzepte aus Datenschutzsicht ausdrücklich zu begrüßen. Dies werde ich gerne bei Bedarf ausführlich gegenüber dem Ausschuss mündlich oder schriftlich begründen. Dies ändert aber nichts an dem Umstand, dass – nicht nur aus Subsidiaritätsgründen – Änderungsbedarf bzgl. dieser Regelungen besteht. Dies wird durch den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Ausdruck gebracht.

Ich möchte Sie deshalb bitten, sowohl dem Antrag der Fraktionen von CDU und FDP wie auch dem Änderungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Thilo Weichert